
MARKT MEITINGEN



Landkreis Augsburg

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

„Solarpark - Breitle/Herdmähder“

mit integrierter Grünordnung

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung sind in blauer Schriftfarbe markiert

ENTWURF

Fassung vom 29.01.2025

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 24029

Bearbeitung: AG

INHALTSVERZEICHNIS

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
§ 1 Art der baulichen Nutzung	4
§ 2 Maß der baulichen Nutzung	4
§ 3 Überbaubare Grundstücksflächen, Abstände	5
§ 4 Gestaltungsfestsetzungen	5
§ 5 Ver- und Entsorgungsleitungen	6
§ 6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....	7
§ 7 Bodenschutz	7
§ 8 Grünordnung.....	8
§ 9 Ausgleichsmaßnahmen	10
§ 10 Insektenfreundliche Beleuchtung.....	14
§ 11 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Artenschutz)	15
§ 12 Inkrafttreten	15
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	16
1. Denkmalschutz.....	16
2. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	16
3. Landwirtschaft.....	17
4. Wassersensibler Bereich	18
5. Brandschutz	18
6. Überwachung	18
7. Bußgeldvorschrift	19

PRÄAMBEL

Die Markt Meitingen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Solarpark - Breitle/Herdmähler“

als Satzung.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

A) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 29.01.2025 mit:

- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

B) Planzeichnung in der Fassung vom 29.01.2025 mit:

- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

C) Vorhaben- und Erschließungsplan, in der Fassung vom 29.01.2025

Beigefügt sind:

- D) Begründung mit E) Umweltbericht in der Fassung vom 29.01.2025
- [Gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung \(Verfasser: SONNWINN – Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher; Stand: 04.06.2024\)](#)
- [Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung \(saP\); AGL-Schwaben; Stand Oktober 2024](#)

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB

Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ (SO)

- (1) Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt.
- (2) Es sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 1. Solarmodule (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Form. Zur Gründung sind Betonpunktfundamente, Ramm- oder Schraubprofile, vorzusehen.
 2. Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (z. B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter, etc.).
 3. Anlagen die der Speicherung von Energie dienen.
- (3) Nach Ende der Photovoltaiknutzung sind die baulichen und technischen Anlagen rückstandslos zu entfernen.
- (4) Die Folgenutzung nach endgültigem Rückbau der Module ist „Fläche für die Landwirtschaft“.
- (5) Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

§ 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- (1) Zulässige Grundfläche
gem. § 16 und § 19 BauNVO
 1. Innerhalb der Baugrenzen, darf die von Modulflächen horizontal überdeckte Fläche ~~darf max. 38.500 m² 70-% der Sondergebietsfläche~~ betragen. Eine Abweichung von bis zu 2.000 m² ist zulässig. §19 Abs.5 BauNVO findet keine Anwendung.
 2. Die maximal zulässige Grundfläche für die baulichen Anlagen gem. § 1 (2) Nr. 2 und 3 dieser Satzung beträgt insgesamt 200 m².

(2) Anlagen- und Gebäudehöhe

gem. § 16 und § 18 BauNVO

1. Modulkhöhe

Die zulässige Höhe der Photovoltaikmodule beträgt max. 3,50 m über natürlichem Gelände. Der obere Bezugspunkt ist die Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand.

2. Gebäudehöhe (GH)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe der gem. § 1 (2) Nr. 2 dieser Satzung zulässigen Gebäude beträgt maximal 3,00 m. Es gilt das Maß zwischen der Geländeoberkante und dem höchsten Punkt des Gebäudes.

§ 3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, ABSTÄNDE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

(1) Solarmodule sowie dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen wie Betriebs- und Versorgungsgebäude sowie Einfriedungen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Temporäre Schutzzäune im Bereich der Ausgleichsflächen zum Schutz vor Wildverbiss. Die Schutzzäune sind bei erfolgreichem Bewuchs nach spätestens 10 Jahren rückzubauen.
2. Zufahrten, Aufstellflächen und Erschließungswege. Diese dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, sofern sie in einer wasserdurchlässigen Bauweise errichtet werden.

(2) Abstandsflächen

1. Es gilt die Abstandsflächenregelung gem. Art. 6 BayBO. Abweichend hiervon darf der Mindestabstand der Modulreihen weniger als 3,0 m jedoch mindestens 2,5 m betragen.

§ 4 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO

(1) Dachgestaltung/ -eindeckung

1. Grell leuchtende und reflektierende Farben (wie z. B. RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037 und 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien sind als Dacheindeckungen nicht zulässig.
2. Dachbegrünungen sind zulässig.

3. Gebäude sind mit Pult- oder Sattel- oder Flachdach zu versehen.
- (2) Außenwände
 1. Für die Fassade sind grell leuchtende und reflektierende Farben (wie z. B. RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037 und 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien nicht zulässig.
 2. Fassadenbegrünungen sind zulässig.
- (3) Werbeanlagen
 1. Werbeanlagen sind zulässig.
 2. Werbeanlagen dürfen jeweils eine Fläche von 5m² nicht überschreiten.
- (4) Einfriedungen
 1. Die Höhe der Einfriedung darf inkl. Übersteigschutz max. 2,30 m betragen, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante.
 2. Sockel sind nicht zulässig.
 3. Zwischen Geländeoberkante und Unterkante Zaun ist ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten.
 4. Die Einfriedung ist in offener Gestaltung auszuführen (z. B. als Stabgitter-, Maschendraht-, Wildzaun oder vergleichbarem).
 5. Geschlossene Einfriedungen (z. B. Mauern oder flächenhafte Paneele in Kunststoff oder Alu) sind nicht zulässig.

§ 5 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 13 u. 14 BauGB

- (1) Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Stromleitungen, sind - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.
- (2) Niederschlagswasser ist flächenhaft auf dem Grundstück zu versickern.

§ 6 SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

(1) Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage

Eine Beleuchtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht zulässig, abgesehen von der Verwendung mobilen Lichts bei erforderlichen nächtlichen Wartungsarbeiten und bei Störfällen.

(2) Außenbeleuchtung an Gebäuden

Für die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Außenbeleuchtung zulässig.

§ 7 BODENSCHUTZ

gem. § 1a Abs. 2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 u. 25 BauGB

(1) Abgrabungen und Aufschüttungen

1. Das Gelände darf insgesamt in seiner natürlichen Gestalt nicht verändert werden. Das vorhandene Landschaftsrelief ist zu erhalten.
2. Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/-0,25 m zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebs- und Versorgungsgebäude oder der Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind.
3. Übergänge zwischen Auffüllungen/ Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind flächenhaft herzustellen.

(2) Bodenversiegelung, Niederschlagswasserversickerung

1. Interne Erschließungswege / Zufahrten sind in wassergebundener Weise oder in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasensteine, wassergebundene Decke). Eine dauerhafte Versiegelung der Verkehrswege z. B. durch Asphalt ist nicht zulässig.
2. Sämtliches im Sondergebiet anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück flächenhaft zu versickern.

(3) Der Oberboden ist beim Ausheben der Kabelgräben gesondert zu lagern und nach dem Verfüllen der Gräben wieder als Oberboden zu verwenden. Starke Verdichtungen sind zu unterlassen. Im Setzungsbereich ist später ggf. Oberboden nachzufüllen und ggf. mit dem ursprünglich verwendeten Saatgut einzusäen. Gleiches gilt auch für den Rückbau der PV-Anlage.

- (4) Es dürfen keine Schadstoffe aus den Baufahrzeugen und Maschinen in den Boden eingetragen werden. Sollte es doch dazu kommen, ist der Boden an dieser Stelle unverzüglich abzutragen und fachgerecht zu entsorgen.
- (5) Nach dem endgültigen Rückbau der Module sind Bodenverdichtungen, durch Tiefenlockerung zu beseitigen.

§ 8 GRÜNORDNUNG

gem. § 1a Abs. 2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 BauGB

- (1) Für den gesamten Geltungsbereich gelten folgende Bestimmungen:
 1. Es ist auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ebenso wie auf den Einsatz von Gülle zu verzichten.
 2. Die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sind nicht zulässig.
 3. Eine chemische Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig. Sie kann, soweit dies bis zur Entwicklung des extensiven Grünlandes erforderlich ist, gegebenenfalls mechanisch oder thermisch durchgeführt werden.
 4. Mulchung ist unzulässig.
- (2) Flächen innerhalb des Sondergebiets (SO):
 1. Die Flächen im Sondergebiet sind als extensives Grünland mit autochthonem Saatgut zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - a) Saatgut: heimisches, autochthones Saatgut mit Arten der „Positivliste“ des Landesamtes für Umwelt, mind. 30% Kräuteranteil. Es sollen Saatgutmischungen aus der Ursprungsregion 16 "Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion" verwendet werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auch anderes Saatgut verwendet werden.
 - b) Pflege: je nach Aufwuchs ein- bis dreimalige Mahd (Juni, August und Oktober) der zur maschinellen Bewirtschaftung geeigneten Flächen unter vollständigem Abtransport des Mähgutes ~~oder extensive Schaf- oder andere Tierbeweidung~~.
 2. Auf den Einsatz von schädlichen Chemikalien zur Pflege der Module ist zu verzichten.
- (3) Private Grünflächen:

Die im Geltungsbereich ausgewiesene private Grünflächen, die nicht für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft herangezogen

werden, sind als extensives Grünland mit autochthonem Saatgut zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

- a) Saatgut: heimisches, autochthones Saatgut mit Arten der „Positivliste“ des Landesamtes für Umwelt, mind. 30% Kräuteranteil. Es soll Saatgutmischungen aus der Ursprungsregion 16 " Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion" verwendet werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auch anderes Saatgut verwendet werden.
- b) Pflege: je nach Aufwuchs ein- bis dreimalige Mahd (Juni, August und Oktober) unter vollständigem Abtransport des Mähgutes.

(4) Flächen zur Anpflanzung Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

a) Entwicklungsziel

Die im Plan dargestellte „Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern“ sind mit einer zwei- bis dreireihigen Hecke mit heimischen Laubsträuchern zu bepflanzen.

b) Herstellung:

Für Bepflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölzarten mit folgender Pflanzqualität zulässig: Sträucher 2 x verpflanzt; Höhe mind. 60 - 100 cm; Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander darf max. 1,5 m x 1,5 m betragen. Es ist eine alternierende Abfolge von 2- und 3-reihig herzustellen. Dabei sind mind. 6 Arten aus der Artenliste „Mesophiles Gebüsche / Hecken“ oder „Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten“ gem. § 9(3)b) ~~und b) dieser Satzung~~ zu verwenden. Auf den nicht von Hecken bewachsenen Flächen ist ein extensiver Wiesensaum ~~gem. § 9(3)c) dieser Satzung~~ herzustellen.

c) Pflege

Die Hecke darf nur zwischen dem 1.10. und 28.2. und frühestens nach 10 Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden (max. 1/3 der Hecke/Jahr und der andere Abschnitt erst mind. 10 Jahre später) oder einzelne Gehölze entfernen, wenn die Hecke zu dicht wird und von unten her verkahlt. Das Schnittgut ist aus der Hecke zu entfernen. Totholz ist jedoch in der Hecke zu belassen.

(5) Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Behebung bzw. die Verbesserung unzureichend wirksamer Eingrünungsmaßnahmen ist durch den Vorhabenträger vorzunehmen.

§ 9 AUSGLEICHSMABNAHMEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- (1) Für die Kompensation des planbedingten Eingriffs ist ein Ausgleich von ~~28.892~~ 27.840 WP bereitzustellen. Der Ausgleichsbedarf erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs mit ~~33.036~~ 37.048 WP.
- (2) Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs auf Teilflächen der Fl. Nrn. 426, 427, 428/2, 429 und 716/1 Gemarkungen Erlingen und Herbertshofen (A1 und A2):

Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland

a) Entwicklungsziel:

— Ansaat von extensivem Grünland

b) Herstellungsmaßnahmen & Entwicklungspflege

— Saatgut: heimisches, autochthones Saatgut mit Arten der „Positivliste“ des Landesamtes für Umwelt, mind. 30% Kräuteranteil Mischungsverhältnis 30 – 50 % Blumen und 50 – 70 % Gräser. Es sollen Saatgutmischungen aus der UG 16 „Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion“ verwendet werden. Statt dieses Saatgutes ist eine Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen in Absprache mit der UNB möglich.

— Einsaat: Wetterabhängig von März bis Mai nach Anpflanzung der Bäume. Vor der Ansaat ist die Ausgleichsfläche abzumähen sowie der Boden durch Fräsen und Eggen vorzubereiten.

— Flächenpflege: 2- bis 3-malige Mahd (Juni, August und Oktober) pro Jahr im Wechsel. Dabei darf die erste Mahd nicht vor dem 20.06. erfolgen. Ampfer- und Distelplatten jedoch frühzeitig abmähen. Das Schnittgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Den ersten Pflegeschnitt nicht verwenden, danach kann der Aufwuchs als Heu oder Silage verfüttert werden.

c) Saatgut

— gem. §9 Abs.4 Nr. c dieser Satzung

Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten

a) Entwicklungsziel

— ~~3 - 4~~ reihige Heckenstruktur, Breite: 5 m, Feldgehölze (Sträucher und Bäume)

b) ~~Herstellungsmaßnahmen & Entwicklungspflege~~

- ~~— Pflanzzeitpunkt (1.10. – 28.2.): Der Herbst ist eine gute Zeit für die Anpflanzung von Gehölzen, insbesondere von Sträuchern und Bäumen. Die Bodentemperaturen sind immer noch relativ warm, was dazu beiträgt, dass die Wurzeln schnell anwachsen können. Pflanzen, die im Herbst gepflanzt werden, haben auch den Vorteil, dass sie während des Winters Feuchtigkeit aus dem Boden aufnehmen können, was ihr Überleben im Frühling verbessert.~~
- ~~— Pflege Hecke: Die Hecke darf nur zwischen dem 1.10. und 28.2. abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden (max. 1/3 der Hecke/Jahr und der andere Abschnitt erst mind. 10 Jahre später) oder einzelne Gehölze entfernen, wenn die Hecke zu dicht wird und von unten her verkahlt. Schnittgut aus der Hecke entfernen. Totholz jedoch in der Hecke belassen. Die Hecke darf frühestens nach 10 Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Ein in den ersten 5 Jahren ausgefallener Strauch ist in der direkt folgenden Pflanzperiode gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander anzulegen. Durch eine alternierende Abfolge von 3- und 5-reihig soll eine geschwungene Heckenlinie entstehen. Es sind mind. 6 Arten aus der genannten Artenliste nach §9 Abs.4 a) zu verwenden.~~
- ~~— Pflege Bäume: Im ersten Jahr ist für die neu gepflanzten Laubbäume zwischen dem 1.10. und 28.2. ggf. ein Herstellungsschnitt, im 2. und 3. Jahr ein Entwicklungsschnitt und dann nach Bedarf ein habitusgerechter Unterhaltungsschnitt. Ein in den ersten 5 Jahren ausgefallener Baum ist in der direkt folgenden Pflanzperiode gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.~~
- ~~— Für die Obstbäume ist in den ersten 10 Jahren ein jährlicher fachgerechter Erziehungs- und Aufbauschnitt vorzusehen, danach ein Erhaltungs- und Überwachungsschnitt im 2-jährigen Turnus. Die Obstbaumscheiben sind hierzu in den ersten 5 Jahren fachgerecht zu pflegen, die Bäume sind gegen Verbiss und sonstige Wildschäden zu schützen.~~

c) ~~Saatgut~~

- ~~— gem. §9 Abs.3 Nr. a dieser Satzung. Es sind mind. 6 Arten aus der genannten Artenliste zu verwenden.~~

Mesophile Gebüsch / Hecken

a) Entwicklungsziel

- 3 - reihige Heckenstruktur, Breite: 5m

b) ~~Herstellungsmaßnahmen & Entwicklungspflege~~

- ~~— Bei mesophilen Gebüsch oder Hecken handelt es sich in der Regel um niedrige bis mittelhohe Vegetation, die hauptsächlich aus Sträuchern und Unterholz besteht. In der Regel sind keine großen Bäume Teil dieser Gebüsch, sondern eher Sträucher und Unterholzarten.~~

- ~~— Pflanzzeitpunkt (1.10. – 28.2.): Siehe Pflanzzeitpunkt bei Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten~~
- ~~— Pflege: Siehe Pflege bei Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten~~

~~e) Saatgut~~

~~gem. §9 Abs.3 dieser Satzung. Es sind mind. 4 Arten aus der genannten Artenliste zu verwenden.~~

d) Herstellungsmaßnahmen:

- Pflanzung einer 3 - reihigen Hecke mit autochthonen, standortgerechten Laubgehölzen gem. Artenliste gem.§ 9(3)b) § 9(3)b) dieser Satzung. Die Hecke ist mit einem Baumanteil von 5% und freiwachsend zu entwickeln.
- Mindestpflanzqualitäten:
Sträucher: h= 60 – 100 cm
Bäume, Heister, 2xv., h= 120 bis 250 cm
- Die Pflanzung ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Einzäunung) gegen Wildverbiss zu schützen.

e) Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Die Gehölze sind in regelmäßigen Abständen fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
- Aufkommendes Springkraut oder andere Neophyten sind mechanisch zu bekämpfen. Mulchung sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln auf der Ausgleichsfläche ist während der gesamten Entwicklungsperiode sowie nach Erreichen des Entwicklungsziels nicht zulässig.
- Nach ca. 5 Jahren hat der restlose Abbau der Wildschutzvorrichtung (Wildschutzaun) zu erfolgen.
- Die Grenzen der Ausgleichsfläche sind durch Holzpfähle zu kennzeichnen.

(3) Artenliste

a) ~~Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten~~

Sträucher und Bäume:

Deutscher Name	Lateinischer Name
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schwarzdorn	Prunus spinosa
Schlehe	Sambucus nigra
Holunder	Sambucus nigra
Eichen	Quercus spp.

Ahornarten	Acer spp.
Liguster	Ligustrum
Schlehdorn	Prunus spinosa
Weißdorn	Crataegus
Holunder	Sambucus
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Haselnuss	Corylus avellana
Schlehe	Prunus spinosa
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum

b) Mesophile Gebüsche / Hecken*Bäume (Anteil: 5%)*

Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Stiel-Eiche	Quercus robur

Sträucher

Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehdorn	Prunus spinosa
Weißdorn	Crataegus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Haselnuss	Corylus avellana
Schlehe	Prunus spinosa
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Rosa canina	Hunds-Rose
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Unterholz

Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum
Brombeere	Rubus fruticosus
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Himbeere	Rubus idaeus
Waldrebe	Clematis vitalba

c) Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland*Wildblumenmischungen:*

Sonnenblumen	Helianthus annuus
Kornblumen	Centaurea cyanus
Kleearten	Trifolium spp.
Schafgarbe	Achillea millefolium
Glockenblumen	Campanula spp.

Kamillen Matricaria spp.

Wiesenmischungen:

Wiesenrispe Poa pratensis

Rotschwingel Festuca rubra

Wiesenlieschgras Phleum pratense

Löwenzahn Taraxacum officinale

Wiesen-Salbei Salvia pratensis

Wiesenschaumkraut Cardamine pratensis

Margeriten Leucanthemum vulgare

- (4) Mulchung, sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln sind auf den Ausgleichsflächen nicht zulässig. Eine Festmistdüngung ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) möglich.
- (5) Die festgesetzten Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden VegetationsPflanzperiode zu erfolgen.
- (6) Der gesamte Bereich der Ausgleichsflächen dient auf Dauer ausschließlich Zwecken des Arten- und Biotopschutzes; anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen.
- (7) Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Aufstellung der Modultische durchzuführen.
- (8) Die Umsetzung der Maßnahmen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 10 INSEKTENFREUNDLICHE BELEUCHTUNG

1. Für die nach § 6 dieser Satzung zulässigen Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z. B. Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin).
2. Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszurichten, dass das Licht nur auf ökologisch nicht sensible Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie Ausgleichs- und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.
3. Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein.

§ 11 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (ARTENSCHUTZ)

§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG

Hinweis:

Die festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (AGL Schwaben – Frau Rösel, Schmiechen) abgeleitet.

(1) Zauneidechse, Schlingnatter:

2V Vergrämung der Tiere vor Beginn der Baumaßnahme und während ihrer jahreszeitlichen Aktivitätsphasen, Sicherung der Bereiche mittels reptiliensicherem Bauzaun, Umsetzung von aufgefundenen Individuen aus dem Baustellenbereich in geeignete Lebensräume außerhalb

(2) Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch und Kammmolch:

Sicherung des Vorhabengebietes während der Bauphase mittels amphibiensicherem Schutzzaun, Umsetzung von aufgefundenen Individuen aus dem Baustellenbereich in geeignete Lebensräume außerhalb

(3) Feldlerche, Wiesenschafstelze und Kiebitz:

Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (also von Oktober bis Ende Februar), alternativ Vergrämuungsmaßnahmen, einsetzend vor Beginn der Brutzeit.

(4) Rebhuhn:

nach Empfehlung von dem Büro AGL Schwaben Schaffung von 5 sandige Rohbodenflächen a 10 m2 zur Optimierung des Lebensraums innerhalb der Anlage (für die Gefiederpflege)

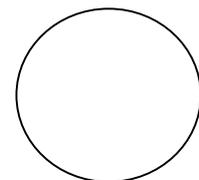
§ 12 INKRAFTTRETEN

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark - Breitle/Herdmäher“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Markt Meitingen, den ____ . ____ . ____

.....

Dr. Michael Higl, 1. Bürgermeister



Siegel

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. DENKMALSCHUTZ

Bodeneingriffe (Bodendenkmal)

Gemäß Information des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) befindet sich innerhalb des Planungsgebietes das Bodendenkmal "Siedlung und Gräber vorgeschichtlicher Zeitstellung" mit der Aktennummer D-7-7431-0113.

Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 7 Abs. 1 BayDSchG:

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

Art. 9 Abs. 1 BayDSchG:

Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern. Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

2. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären.

Im Zuge von Bauprozessen werden Böden rund um Bauobjekte erheblich mechanisch beansprucht. Da diese nach Abschluss der Maßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen sollen, gilt es ihre funktionale Leistungsfähigkeit zu schützen, zu erhalten oder im Sinne des Bodenschutzes wiederherzustellen.

Die *Bodenkundliche Baubegleitung* trägt dazu bei, 1. die Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern, 2. die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern zu erleichtern sowie 3. die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss zu reduzieren.

Zum umweltgerechten Umgang mit Boden wird daher auf den Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden („Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis“ vom Bundesverband Boden e.V.) verwiesen.

3. LANDWIRTSCHAFT

3.1 Staubemissionen

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemissionen verursachen, die sich auf den PV-Modulen niederlegen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Abstände

Art. 47 AGBGB

Gemäß Art. 47 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

Art. 48 AGBGB

Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

4. WASSERSENSIBLER BEREICH

Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein wassersensibler Bereich. Hier ist mit einer grundsätzlich erhöhten Gefahr durch Oberflächengewässer oder mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Die wassersensiblen Bereiche werden auf der Grundlage der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1: 25.000 erarbeitet. Diese Karten enthalten keine Grundstücksgrenzen. Die Betroffenheit einzelner Grundstücke kann deshalb nicht abgelesen werden und die Darstellung der wassersensiblen Bereiche ist nur bis zu einem Maßstab von ca. 1: 25.000 möglich.

5. BRANDSCHUTZ

Wegen der nur geringen Brandlast der Photovoltaikanlage kann der erforderliche Brandschutz über die örtliche Feuerwehr sichergestellt werden. Als Rettungsweg stehen die an das Plangebiet angrenzenden und allgemein als Erschließung dienenden Wirtschaftswege zur Verfügung. Auf die BayTB: A 2.2 und A 2.2.1.1 wird verwiesen.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“, des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.

Bedingt durch die Besonderheit des/der Objekte(s) ist es erforderlich, dass Feuerwehrpläne nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt werden. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben, eine Ausführung als pdf.-Datei an den Kreisbrandrat. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf.-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.

Im Falle eines Brandes verschafft sich die Feuerwehr auch bei geschlossenem Tor Zugang. Ein gewaltloser Zugang wäre über die Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots TYP 1 (nicht VdS-anerkannt) möglich.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und dies der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorab abzustimmen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

6. ÜBERWACHUNG

Der Markt Meitingen überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene

nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung sind auch die Darstellungen und Festsetzungen der Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB). Das Monitoring ist darauf ausgerichtet, dass die festgesetzten Entwicklungsziele der Ausgleichsflächen erreicht und beibehalten werden.

7. BUßGELDVORSCHRIFT

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).